Morison KSi
Independent member

PARTNER DER
advoselect
Avocats • Rechtsanwälte • Lawyers

DIERKES PARTNER

Hamburg-City – Überseehaus
Baumwall 7, 20459 Hamburg
Tel.: +49 - (0)40 - 36156 - 0
Fax: +49 - (0)40 - 36156 - 222
E-Mail: hamburg@dierkes-partner.de

Hamburg-Harburg – Kontorhaus Hafenblick
Veritaskai 4, 21079 Hamburg
Tel.: +49 - (0)40 - 7611466 - 0
Fax: +49 - (0)40 - 7611466 - 22
E-Mail: harburg@dierkes-partner.de

Lüneburg – Hansekontor
Vor dem Bardowicker Tore 6B, 21339 Lüneburg
Tel.: +49 - (0)4131 - 7499 - 0
Fax: +49 - (0)4131 - 7499 - 44
E-Mail: lueneburg@dierkes-partner.de

www.dierkes-partner.de/news

Newsletter

Newsletter 02/17

DIERKES PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

Grußwort

„Bitte einmal tief durchatmen ...“

Liebe Mandantinnen und Mandanten, liebe Partnerinnen und Partner, lieber Leserinnen und Leser,

nun ist also das erste Halbjahr schon wieder vorüber. Die Wahlen in Frankreich und den Niederlanden sind für Europa „gut“ ausgegangen. Die Rolle der USA in der Welt ändert sich und Europa muss zusammenfinden! Und in Deutschland läuft der Wahlkampf.

Persönlich freuen wir uns sicher alle schon auf die Ferien und den wohlverdienten Urlaub mit Kind und Kegel. Endlich mal wieder tief durchatmen und die Seele baumeln lassen. Da darf es dann literarisch auch mal eine etwas leichtere Kost sein – vielleicht auch unser neuer Newsletter?

Neben vielen internen Berichten über die Dierkes-Partner-Familie finden Sie auch noch lesenswerte fachliche Artikel aus den steuerlichen und rechtlichen Bereichen zu Themen wie Haftungsrisiken, Berliner Testament und den Beschäftigungsverhältnissen unter Ehegatten. Auch aus dem Steuerstrafrecht und der Digitalisierung ist etwas dabei.

Im Namen des ganzen Dierkes-Partner-Teams wünsche ich Ihnen einen Sommer, der diesen Namen verdient, einen erholsamen spannenden Urlaub und viel Spaß beim Lesen unseres Newsletters.

Maja Güsmer

Maja Güsmer, StBin, Partnerin
mguesmer@dierkes-partner.de

Praxis

Haftungsrisiken in einer GmbH

Die 10 Pflichten eines Geschäftsführers

Laut der Daten des statistischen Bundesamtes ist die GmbH nach wie vor die beliebteste Gesellschaftsform für Kapitalgesellschaften. Auch finden die gemeinnützige GmbH (gGmbH) und die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) immer mehr Anklang bei der Rechtsformwahl.
Diese Beliebtheit lässt sich insbesondere damit begründen, dass die Gesellschaft als juristische Person eigenständig am Geschäftsverkehr teilnimmt und die Haftung, anders als bei Personengesellschaften, auf das Unternehmensvermögen beschränkt ist.

Damit die GmbH handeln kann, benötigt sie einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer nimmt als gesetzlicher Vertreter Vermögensinteressen der Gesellschaft wahr und muss die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes ausführen. Bei Verletzung seiner Pflichten haftet der Geschäftsführer mit seinem privaten Vermögen.
Vor diesem Hintergrund sollten Sie sich als Geschäftsführer Ihrer zahlreichen Pflichten bewusst sein, um eine persönliche Inanspruchnahme zu vermeiden.
Die nachfolgenden Ausführungen betreffen sowohl den nicht an der GmbH beteiligten Geschäftsführer als auch den Gesellschafter-Geschäftsführer und sollen einen Überblick über die zehn wichtigsten Pflichten verschaffen.

1. Leitungspflicht
Oberstes Ziel und eigentliche Aufgabe des Geschäftsführers einer GmbH ist die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Die Leitungspflicht umfasst demnach nicht nur das aktive Umsetzen der Unternehmensziele, sondern vielmehr auch das Vorbeugen und Unterlassen schädigender Handlungen, welche dem Unternehmensgegenstand schaden.

2. Kapitalerhaltungspflicht
Der Geschäftsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass ausstehende Stammeinlagen unmittelbar nach der Beschlussfassung eingefordert werden. Wird das versäumt, haftet er im Fall einer Insolvenz gegenüber dem Insolvenzverwalter für die ausstehende Einlage neben dem Gesellschafter. Ferner trägt er die Verantwortung für den Bestand des

Stammkapitals. Aus Gründen des Gläubigerschutzes darf das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden, d. h. es dürfen keine Ausschüttungen erfolgen, die zu einer sogenannten Unterbilanz führen oder eine bereits bestehende Unterbilanz weiter vergrößern. Verstöße gegen das Kapitalerhaltungsgebot begründen einen Erstattungsanspruch und erfüllen darüber hinaus den Straftatbestand der Untreue. Um dem Schadensersatzanspruch vorzubeugen, ist es unerlässlich, insbesondere risikoreiche Geschäfte zu erkennen und hierüber gewissenhaft Dokumentation zu führen.

3. Treuepflicht
Der Geschäftsführer ist zu einem loyalen Verhalten gegenüber der Gesellschaft verpflichtet und hat sein Handeln immer am Wohl der Gesellschaft auszurichten. Insoweit ist es unerlässlich, dass der Geschäftsführer in den Angelegenheiten der Gesellschaft ein hohes Maß an Sorgfalt anwendet. Die Treuepflicht begründet zudem ein Wettbewerbsverbot, das dem Geschäftsführer jede Konkurrenztätigkeit während seiner Bestellung und ggf. darüber hinaus verbietet.

4. Verschwiegenheitspflicht
Aufgrund seiner besonderen Stellung darf der Geschäftsführer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft keinesfalls an Dritte weitergeben. Hierunter fallen alle Themen, welche unter besonderem Verschluss gehalten werden oder für die ein besonderer Schutz eingerichtet ist.

5. Steuerliche Pflichten
Der Geschäftsführer muss insbesondere dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Erklärungen abgegeben und Steuern ordnungsgemäß an das Finanzamt abgeführt werden. Das betrifft vornehmlich die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer. Auch muss der Geschäftsführer sicherstellen, dass die Lohn- und etwaige Kirchensteuern einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Nicht vergessen werden darf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger.

6. Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen
Beschäftigt die Gesellschaft Arbeitnehmer, obliegt dem Geschäftsführer die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer der Gesellschaft. Hierfür sind die Beitragsnachweise und die jeweiligen Fälligkeiten für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zwingend einzuhalten. Da sich zum 1. Januar eines Jahres grundsätzlich die Beitragsbemessungsgrenzen und damit auch die abzuführenden Beiträge ändern, muss eine Anpassung vorgenommen werden. Das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeträgen hat sowohl zivil- als auch strafrechtliche Folgen.

7. Insolvenzantragspflicht
Der Geschäftsführer muss die wirtschaftliche Lage des Unternehmens kennen und diese überwachen. Droht die Zahlungsunfähigkeit oder ist die Gesellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet, ist der Geschäftsführer verpflichtet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor dem zuständigen Amtsgericht zu beantragen. Ein Unternehmen gilt als zahlungsunfähig, wenn es nicht mehr im Stande ist, den ausstehenden Forderungen in Höhe von mindestens 90 % des Gesamtbetrages nachzukommen. Damit der Geschäftsführer über den aktuellen Vermögensstatus informiert ist, ist das Erstellen von Zwischenbilanzen oder auch die Einholung eines sachverständigen Rates z. B. durch die Hinzuziehung eines Steuerberaters hilfreich.

8. Rechnungslegungspflicht
Die Zuständigkeit des Geschäftsführers erstreckt sich ferner auf die ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzierung der Gesellschaft. Hierzu gehören u. a. die Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle und die Aufstellung des Jahresabschlusses (ggf. samt Lagebericht). Zudem ist der Geschäftsführer verpflichtet, nach Aufstellung des Jahresabschlusses diesen den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

9. Einberufung der Versammlung
Ferner muss der Geschäftsführer mindestens einmal im Jahr zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses eine Gesellschafterversammlung formal korrekt einberufen. Für die ordnungsgemäße Einberufung der Gesellschafterversammlung ist gesetzlich vorgesehen, dass die Einladung mittels eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken ist. Die gesetzlichen Form- und Fristvorschriften können in einer Satzung entsprechend abgewandelt werden.

10. Auskunfts- und Informationspflicht
Der Geschäftsführer einer GmbH ist jedem Gesellschafter gegenüber zur unverzüglichen Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verpflichtet. Insbesondere hat er auf Verlangen Einsicht in die Schriften und Bücher zu gewähren. Verstöße gegen diese Pflichten stellen in der Regel einen wichtigen Grund zu einer fristlosen Kündigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers dar.

Sollten Sie als Geschäftsführer detaillierte Fragestellungen zu diesem wichtigen Thema haben, geben wir Ihnen hierzu gerne Auskunft.

Dieser kurze Leitfaden gibt Hinweise für eine Vielzahl von Konstellationen und stellt daher keine verbindliche Rechtsauskunft dar, sondern soll dem Leser vielmehr einen Überblick über rechtlich relevante Themen der Haftung des Geschäftsführers einer GmbH geben.

Ihre Ansprechpartnerin in Hamburg-City:

Irina Behrmann, RAin
ibehrmann@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

Ihre Ansprechpartnerin in Hamburg-City:
Helga Erhorn
Wirtschaftsjuristin (FH)
herhorn@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 128

Ihr Ansprechpartner in Lüneburg:
Johann Hauke Hansen, RA,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
jhansen@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 0

Intern

Ein Abend, zwei Veranstaltungen

DP feiert Jubiläum in Harburg und den May-Day

An einem sommerlichen Tag im Mai lud Dierkes Partner zu gleich zwei Veranstaltungen ein. Der imposante Ballsaal des Privathotels Lindtner bot die perfekte Atmosphäre für unseren alljährlichen May-Day und die Feierlichkeiten zum 10-jährigen Jubiläum unseres Harburger Standortes. Wie die Zeit vergeht!

Eröffnet wurde der Abend durch unsere Partner Tim Wöhler, der vor den ca. 200 geladenen Gästen seine Fähigkeiten als Moderator unter Beweis stellte, Maja Güsmer, die von ihrer Karriere bei Dierkes Partner berichtete und Hans-Peter Schubert, der unseren neusten Partner Herbert Schulte vorstellte (Wir berichteten in Ausgabe 02/16).

Schon sehr früh erkannte Hans-Peter Schubert das Potential des Harburger Binnenhafens und initiierte 2007 zusammen mit Maja Güsmer den Aufbau des neuen Standortes. Ausschlaggebend war aber vor allem die Nähe zu den Mandanten im Süden Hamburgs. Kaum 10 Jahre später zählt das Kollegium schon über 25 Personen - auch durch die Fusion mit der Kanzlei von Herbert Schulte. Ein voller Erfolg!

Ein Highlight des Abends war der Vortrag von Karikaturist und Autor Werner Tiki Küstenmacher. Der studierte Theologe entwickelte schon als Jugendlicher eine Leidenschaft für das Zeichnen von Comics und Karikaturen und machte irgendwann sein Hobby zum Beruf. Eines seiner erfolgreichsten Bücher „simplify your life“ wurde sogar zum Bestseller. Bei unserer Feier begeisterte er alle Anwesenden mit seiner sympathischen Art und seiner neusten Karikatur - Limbi! In Anlehnung an das „Limbische System“, das für die schnelle, emotionale Einordnung von Erlebnissen zuständig ist, steht Limbi für den „inneren Schweinehund“, den man gerade in der Arbeitswelt nur zu gut kennt und oft genug unterdrücken muss. Wenn man jedoch weiß, wie Limbi tickt, wird er zum hilfreichen Begleiter auf dem Weg zum persönlichen Glück.

„Ist Limbi glücklich, freut sich der Mensch!“ - W. T. Küstenmacher

Nach dem karikaturistischen Ausflug in die Welt der Neurologie und einer kleinen Autogrammstunde, wurde das Buffet eröffnet: Beim großen Barbecue auf der geräumigen Außenterrasse des Hotels war für jeden Geschmack etwas dabei und die Mischung aus sommerlichen Temperaturen und gutem Wein bot zahlreichen interessanten Gesprächen eine angemessene Untermalung.

DANKE an alle, die mit ihrer Mithilfe und Anwesenheit zu einem tollen Abend beigetragen haben.

Wir freuen uns schon auf den nächsten May-Day - und das 20-jährige Jubiläum in Harburg! Wir wissen ja jetzt, wie schnell 10 Jahre vergehen.

Praxis

Beschäftigungsverhältnisse unter Ehegatten

Was ist zu beachten?

Ein Beschäftigungsverhältnis zwischen Ehegatten, bei dem der eine Ehegatte als Arbeitgeber und der andere als Arbeitnehmer fungiert, unterliegt einem besonderen Augenmerk bei den sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Prüfungen. Denn aufgrund der besonderen Beziehung zwischen Ehepartnern ist eine Abgrenzung zwischen einer abhängigen Beschäftigung und familiärer Mitarbeit nur schwer möglich. Das gilt übrigens auch für andere nahe Angehörige und Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz. Solche Beschäftigungen unterliegen oftmals anderen Bedingungen als zwischen fremden Dritten üblich.
Dennoch ist das Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt zwischen Ehepartnern grundsätzlich nach den gleichen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen wie eines zwischen fremden Dritten.

Wird das Beschäftigungsverhältnis im Rahmen einer Prüfung jedoch nicht als abhängiges Beschäftigungsverhältnis anerkannt, verliert zum einen der Arbeitnehmer seinen Versicherungsschutz. Dies ist insbesondere in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung problematisch, da der Arbeitnehmer im Falle einer Arbeitslosigkeit oder beim Renteneintritt für Jahre die Ansprüche verliert.
Zum anderen wird dem Arbeitgeber der Betriebsausgabenabzug für die Gehaltsaufwendungen verwehrt. Dies führt nachträglich zu einer zusätzlichen Steuerbelastung des Unternehmens. Sollte es sich bei dem Betrieb um eine GmbH handeln, erfolgt die Korrektur über das Konstrukt der verdeckten Gewinnausschüttung.

Es ist daher gerade zwischen Ehepartnern unerlässlich, auf eine korrekte Ausgestaltung der Verhältnisse zu achten. Es muss nachweislich ein ernsthaft gewolltes und entsprechend gelebtes Beschäftigungsverhältnis vorliegen. Die tatsächliche Durchführung ist entscheidend!
Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Angehörigen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in einem Rundschreiben zusammengefasst.

Es ist darauf zu achten, dass

- der arbeitende Ehegatte wie ein anderer Arbeitnehmer in den Betrieb eingegliedert ist und, wenn auch in abgeschwächter Form, dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt,
- der arbeitende Ehegatte anstelle einer fremden Arbeitskraft eingesetzt wird, also in einer abhängigen Beschäftigung, unter tatsächlicher Ausübung der Tätigkeit und
- für die Arbeitsleistung ein angemessenes Arbeitsentgelt berechnet und regelmäßig gezahlt wird.

Wichtig: Auch für Ehegatten gilt das Mindestlohngesetz und entsprechend ist je geleisteter Arbeitsstunde mindestens ein Entgelt in Höhe von derzeit € 8,84 brutto zu zahlen. Sachbezüge sind hierbei nicht mit einzubeziehen. Auch in diesem Zusammenhang unterliegt das Beschäftigungsverhältnis zwischen Ehegatten einer besonderen Überprüfung. Denn aufgrund der familiären Bindung leisten Ehegatten oftmals häufiger und in stärkerem Maße Mehrarbeit als andere Arbeitnehmer.

Das Arbeitsverhältnis muss einem Fremdvergleich standhalten. Schließen Sie daher auch mit Ihrem Ehepartner oder anderen nahen Angehörigen einen Arbeitsvertrag ab. Treffen Sie deutliche Regelungen zu den Arbeitszeiten, der auszuübenden Tätigkeit, dem Urlaubsanspruch und gegebenenfalls auch zu den Befugnissen. Vereinbaren Sie ein angemessenes Gehalt, nicht zu niedrig, aber auch nicht zu hoch, und erstellen Sie monatlich Gehaltsabrechnungen. Führen Sie Arbeitszeitnachweise, insbesondere wenn eine Teilzeittätigkeit ausgeübt wird, damit Sie im Zweifelsfall die tatsächliche Durchführung der vereinbarten Arbeitsleistung darlegen können.

Insgesamt sollten Sie darauf achten, Familienangehörige weder besser noch schlechter zu behandeln als andere Angestellte. Gibt es z. B. im Betrieb eine Altersversorgung, so sollten auch Ehegatten in gleicher Weise daran teilnehmen können wie andere Arbeitnehmer. Auf der anderen Seite sollte dem (Ehe-)Partner nur dann Urlaubs- und Weihnachtsgeld gezahlt werden, wenn dies auch anderen Arbeitnehmern im Betrieb gewährt wird.

Ihre Ansprechpartnerin in Hamburg-City:
Sabine Boldt, Steuerfachangestellte, Personalfachkauffrau
sboldt@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 138

Ihr Ansprechpartner in Lüneburg:

Sebastian Franz, StB
sfranz@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 0

Intern

Auf heißen Sohlen

Dierkes Partner schwitzt beim ADAC-Firmenlauf

Am 2. Juni 2017 war es wieder soweit. Bei strahlendem Sonnenschein fand der 10. Lüneburger Firmenlauf auf dem Gelände des ADAC in Embsen statt. Passend zum Jubiläum, gingen auch 10 Lüneburger Dierkes Partner-Mitarbeiter bei der Lauf- sowie Walkingstrecke an den Start.
Nach drei Runden auf dem Asphaltkurs kamen die Läufer 6,36 km später glücklich und erschöpft im Ziel an. Die persönlichen Bestzeiten reichten von 26 bis 44 Minuten.
Für die Walker ging es auf ihrer 4 km langen Strecke rund um das ADAC-Gelände über „Stock und Stein“. Hier reichten die Bestzeiten von 33 bis 37 Minuten.

Im Ziel angekommen, warteten schon erfrischende Getränke auf unsere Sportler, und anschließend wurde noch gemeinsam der Grill angefeuert, um das lange Pfingstwochenende einzuläuten. Nachdem die verbrauchten Energiereserven dann wieder aufgefüllt waren, wurde von allen Teilnehmern beschlossen, dass der Lüneburger Firmenlauf auch 2018 nicht auf der Sportliste fehlen darf.

DABEI SEIN IST ALLES!

Kennen Sie das gute Gefühl, wenn alles geregelt ist?

DIERKES PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

Praxis

Das Berliner Testament

Fallstricke und Gestaltungsfragen

Für viele Ehepaare ist das „Berliner Testament“ nach wie vor die Testamentsform ihrer Wahl. Dabei bedenken sich die Ehepartner zunächst gegenseitig, überwiegend mit der Intention, den überlebenden Partner finanziell abzusichern. Gemeinsame Kinder (oder manchmal auch andere Personen) sollen erst nach dem Tode des verbliebenen Ehepartners Erbe werden.

Vorteil dieser Testamentsform ist, dass so gleich zwei Erbfälle in einem Testament abgedeckt werden können und das Familienvermögen zunächst zusammengehalten und nicht direkt auf eine mehrköpfige Erbengemeinschaft aufgeteilt wird.

Diese Art der Nachfolgegestaltung bringt allerdings auch einige Punkte mit sich, die gut durchdacht sein sollten, bevor sie zu Fallstricken werden.

1. Freie Verwendung des Vermögens
Die finanzielle Absicherung des überlebenden Ehepartners ist zwar nachvollziehbar, birgt aber die Gefahr, dass die Kinder nichts erben. Das vererbte Vermögen vermischt sich mit dem Vermögen des verbliebenen Ehepartners und kann von ihm/ihr frei verwendet werden (z. B. für Reisen, Pflege, etc.). Die Kinder (oder Dritte) erben nur das Vermögen, das beim Tod des zuletzt versterbenden Ehepartners noch übrig ist. Beim vorrangigen Ziel der gegenseitigen Absicherung ist gegen diesen Punkt nichts einzuwenden. Er sollte jedoch beiden Ehepartnern bewusst sein.

Wenn die Vermögenssubstanz für die gemeinsamen Kinder (oder Dritte) erhalten bleiben soll, ist das Berliner Testament nicht die passende Regelung. In diesem Fall sollte über eine sogenannte „Vor- und Nacherbschaft“ nachgedacht werden.

2. Das Pflichtteilsrecht der Kinder
Die gegenseitige Erbeinsetzung führt beim Tod des ersten Ehepartners zum Ausschluss der Kinder von der gesetzlichen Erbfolge. Ihr Anspruch auf den nicht entziehbaren Pflichtteil bleibt jedoch bestehen. Weil der Pflichtteil ein sofort fälliger und auf Geld gerichteter Anspruch ist, kann der überlebende Ehepartner dadurch in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Diesem Problem kann man mit einer sogenannten Pflichtteilsstrafklausel entgegenwirken, bei der die Kinder - sollten sie ihren Pflichtteil gegen den Willen des überlebenden Ehepartners verlangen - auch nach dem Tod des zuletzt versterbenden Ehepartners nur ihren Pflichtteil erhalten und damit keine Erben werden. Rechtssicher ist dieses Vorgehen jedoch nicht, sondern nur der wirtschaftliche Versuch, die Kinder vom Geltendmachen ihres Pflichtteils nach dem ersten Todesfall abzuhalten. Nur ein notariell beglaubigter Pflichtteilsverzicht der Kinder kann den überlebenden Ehepartner vor der Geltendmachung des Pflichtteils bewahren.

3. Bindungswirkung
Für den Fall, dass sich die Ehepartner gegenseitig und damit die Kinder (oder Dritte) erst nach dem Tod des zweiten Ehepartners als Schlusserben eingesetzt haben, kann das Testament nach dem Tod des ersten Ehepartners nicht mehr durch den überlebenden Ehepartner geändert werden, auch wenn Gründe bestünden, einem Kind mehr vom Erbe zukommen zu lassen, weil es sich z. B. intensiver um die Pflege des überlebenden Ehepartners gekümmert hat. Durch den Tod des ersten Partners ist Bindungswirkung eingetreten.

4. Steuerliche Nachteile
Wenn das Vermögen des zuerst versterbenden Ehepartners im Rahmen des Berliner Testaments direkt auf den überlebenden Ehepartner übergeht, wird grundsätzlich Erbschaftsteuer fällig. Dies kann durchaus zur Falle werden, da hierbei nur der Freibetrag des Ehepartners (€ 500.000) ausgeschöpft werden kann und der Erwerb insoweit erbschaftsteuerfrei bleibt. Erbschaften, die diesen Betrag überschreiten, können nur steuerfrei bleiben, wenn auch die Freibeträge der Kinder (€ 400.000 pro Kind) genutzt werden. Dies wäre u. a. durch die Anordnung von Vermächtnissen zugunsten der Kinder zu erreichen. Möglicherweise läuft aber genau das dem Ziel der gegenseitigen Absicherung entgegen.

5. Erneute Heirat
Gerade von jungen Menschen wird bei der Wahl des Berliner Testaments häufig die Möglichkeit einer erneuten Heirat nach dem Tod des ersten Ehepartners übersehen. Sollte der überlebende Ehepartner neu heiraten, so sind auch der neue Partner und Kinder, die aus dieser Ehe hervorgehen, pflichtteilsberechtigt. Damit würde sich die Erbschaft der Kinder aus der ersten Ehe reduzieren. Um Streitigkeiten zu vermeiden, können Ehepaare eine Wiederverheiratungsklausel in das Testament aufnehmen, um Regelungen für diesen Fall zu treffen. Hinsichtlich der Gestaltung einer solchen Klausel gibt es vielfältige Möglichkeiten.

6. Auslandsbezug
Sollte bei mindestens einem der Ehepartner Auslandsbezug bestehen, kann ohne eine entsprechende Regelung schon fraglich sein, welches nationale Erbrecht gilt. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Länder das Berliner Testament anerkennen. In solchen Fällen sollte dringend eine Rechtsstandwahl zugunsten des deutschen Rechts in das Testament aufgenommen werden.

Fazit:
Das Berliner Testament hat viele Vorteile und ist häufig eine nachvollziehbare Erbregelung. Doch es ist nicht immer und nicht für alle die richtige Lösung, daher sollten vorher stets die möglichen Fallstricke bedacht werden. Die freie Verwendung des Vermögens kann die Kinder benachteiligen, ihr Pflichtteilsrecht kann wiederum den überlebenden Ehepartner in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bringen und das verfolgte Ziel der gegenseitigen Absicherung zunichte machen. Die Bindungswirkung kann die Anpassung an neue Lebensumstände verkomplizieren und schon bei mittleren Vermögen kann die Freibetragsgrenze zu erheblichen steuerlichen Nachteilen führen.

Möchten Ehepartner ein Berliner Testament aufsetzen, sollten sie sich im Vorwege also eingehend darüber Gedanken machen, welche Folgen es haben kann, wie man die gemeinsamen Vorstellungen bestmöglich umsetzen kann und wer was im jeweiligen Todesfall erhalten soll.

Ihr Ansprechpartner
in Hamburg-Harburg:
Tim Wöhler, RA
Fachanwalt für Steuerrecht
twoehler@dierkes-partner.de
040 - 7611466 - 0

Ihr Ansprechpartner
in Lüneburg:
Johann Hauke Hansen, RA,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
jhansen@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 0

Intern

Europaweite Kompetenz

DP ist Partner der Advoselect

Die Welt entwickelt sich täglich weiter und auch geschäftliche Prozesse werden zunehmend und immer öfter grenzübergreifend. Daher ist es für uns bei Dierkes Partner eine Selbstverständlichkeit, unsere Netzwerke und Fähigkeiten gleichermaßen zu verbessern und zu erweitern.
Mit der Partnerschaft im Anwaltsnetzwerk „Advoselect“ haben wir wieder einen großen Schritt in Richtung europaweiter Fachkompetenz in der Rechtsberatung gemacht. Das 1992 gegründete Netzwerk zählt mittlerweile mehr als 250 Anwälte in zahlreichen Kanzleien im europäischen Ausland zu seinen Mitgliedern.

Ziel dieses Netzwerkes ist es, wirtschaftsrechtliche Fragestellungen und Probleme durch grenzüberschreitende Partnerschaften gemeinsam bestmöglich zu meistern und den Mandanten so einen wertvollen Mehrwert in der Beratung bieten zu können.
Auf regelmäßig stattfindenden Tagungen und Seminaren werden zudem die Beziehungen der Kanzleien untereinander gestärkt und wichtige Informationen aus den jeweiligen Heimatländern ausgetauscht. Auch der Zugang zu Fachinformationen über das Internet-portal der Advoselect ist ein wichtiger Faktor zur Ausweitung und Verbesserung unserer Beratungsleistung

Falls Ihnen in letzter Zeit die Erweiterung unserer E-Mail-Signaturen oder Briefbögen aufgefallen ist, haben Sie sich ja vielleicht schon einen ersten Eindruck von Advoselect machen können. Falls nicht, gucken Sie sich doch einfach einmal um.

www.advoselect.com

Wohin Sie Ihre geschäftlichen Planungen auch führen werden, wir stehen mit europaweiter Kompetenz an Ihrer Seite!

Praxis

Wer zu spät kommt, den bestraft der Fiskus

Die verspätete Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Lohnsteuer-Anmeldungen kann teuer werden

In vielen Betrieben gehört es zur Praxis, Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder auch Lohnsteuer-Anmeldungen verspätet bei den Finanzämtern einzureichen, um sich einen Liquiditätsvorteil zu verschaffen. Die verspätete Abgabe kann jedoch teuer werden und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
Jeden Unternehmer treffen die gesetzlich festgelegten Pflichten. So müssen sie eine monatliche oder vierteljährliche USt-Voranmeldung bis zum 10. Tag des Folgemonats abgeben; die Jahreserklärung muss bis zum 31.05. des Folgejahres zum Finanzamt gelangt sein.
Arbeitgeber haben spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums eine LSt-Anmeldung abzugeben. Für beide Steuern gelten also feste Abgabefristen.

Mögliche Sanktionen
Die verspätete Übermittlung von USt-Voranmeldungen oder LSt-Anmeldungen wird sanktioniert. So kann das zuständige Finanzamt die nicht erklärten Umsätze oder Arbeitsentgelte schätzen oder Verspätungszuschläge festsetzen. Diese Folgen wirken jedoch nur auf steuerrechtlicher Ebene. Daneben kann das Amt aber auch ein Steuerstrafverfahren einleiten. Eine verspätete Übermittlung der Anmeldungen kann als Steuerordnungswidrigkeit oder sogar als Steuerverkürzung auf Zeit gewertet werden.

Die Steuerverkürzung erfolgt zwar nur vorübergehend, da erst die Abgabe einer unrichtigen Umsatzsteuerjahreserklärung oder deren pflichtwidrige Nichtabgabe eine endgültige Steuerverkürzung bewirken würde. Durch eine bloß verspätete Abgabe und die damit verbundene verspätete Steuerentrichtung entgeht dem Fiskus die zu entrichtende Steuer nicht endgültig. Allerdings entsteht dem Fiskus dadurch ein Zinsverlust, da er die Steuern des Steuerpflichtigen nicht zum Fälligkeitszeitpunkt verwenden kann.

Hat der Steuerpflichtige bei der verspäteten Abgabe leichtfertig gehandelt, hat er sich nur einer leichtfertigen Steuerverkürzung schuldig gemacht. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann jedoch bereits mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. In der Praxis wird dem Steuerpflichtigen aber in der Regel unterstellt, dass er die verspätete Abgabe zumindest billigend in Kauf genommen und mithin vorsätzlich gehandelt hat. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass ein Unternehmer oder Arbeitgeber in der Regel weiß, dass ihn bestimmte steuerliche (Abgabe-)Pflichten treffen. Geschieht die verspätete Abgabe also vorsätzlich, ist bereits eine Steuerhinterziehung verwirklicht worden. Diese wird mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren oder mit enormen Geldstrafen geahndet.

Relevanz für die Steuerfahndung
In der Vergangenheit wurden Fälle der verspäteten Abgabe durch die Finanzämter bzw. die Ermittlungsbehörden nur selten aufgegriffen. Dies änderte sich aber durch eine Verschärfung der allgemeinen Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren im Jahr 2012 rapide. Seitdem sind die Finanzämter verpflichtet, zumindest bei wiederholt verspäteter Abgabe die entsprechenden Sachverhalte unverzüglich an die Strafsachenstellen weiterzuleiten. Daher hat die Finanzverwaltung nun ein Auge auf die Abgabefristen und führt verstärkt Prüfungen durch. Neben der USt-Sonderprüfung ist hier die Nachschau das Mittel der Wahl.

Selbstanzeige
Der Steuerpflichtige hat zwar strafbares Unrecht begangen, für ihn gibt es jedoch einen Weg zurück in die Straffreiheit. Denn in der - verspäteten - Abgabe der Anmeldung sehen die Finanzämter grundsätzlich eine strafbefreiende Selbstanzeige.
Dennoch ist Vorsicht geboten. In den letzten Jahren sind die Anforderungen an eine strafbefreiende Selbstanzeige erheblich verschärft worden. Der Steuerpflichtige muss alle unrichtigen Angaben einer Steuerart in vollem Umfang berichtigen bzw. die unvollständigen Angaben ergänzen. Eine verspätete Anmeldung stellt somit nur noch dann eine strafbefreiende Selbstanzeige dar, wenn mit ihr alle zum Zeitpunkt der Abgabe noch nicht strafrechtlich verjährten Umsatzsteuer- bzw. Lohnsteuerhinterziehungen angezeigt werden. Nachträgliche Korrekturen würden dazu führen, dass die Selbstanzeige unwirksam wird. Sofern dem Steuerpflichtigen bei der nachträglich eingereichten Erklärung ein Fehler unterläuft, kann die Straffreiheit komplett entfallen. Die fälligen Steuern sind überdies sofort zur Zahlung fällig. Der Steuerpflichtige hat nur „einen Schuss“. Und der muss sitzen.

Keine Rettung durch einen Vorsteuerüberhang

Es rettet den Steuerpflichtigen auch nicht, wenn der anzumeldenden Umsatzsteuer abzugsfähige Vorsteuern entgegenstehen. In diesen Fällen könnte der Steuerpflichtige sogar einen Erstattungsanspruch gehabt haben. Jedoch besteht im Fall einer Steuerhinterziehung zwischen der nicht erklärten Umsatzsteuer und der nicht geltend gemachten Vorsteuer ein sogenanntes Kompensationsverbot. Der Vorsteuerabzug wird nur bei der Strafzumessung berücksichtigt.

Handlungsempfehlung

Da dem Steuerpflichtigen erhebliche Konsequenzen drohen, sollten USt-Voranmeldungen und LSt-Anmeldungen rechtzeitig abgegeben werden. Wird eine Erklärung verspätet abgegeben, sollte dies schnellstmöglich und nach entsprechender Beratung nachgeholt werden. Denn die mögliche Straffreiheit ist allzu schnell verwirkt.

Ihr Ansprechpartner
in Hamburg-City:
Siebo Suhren, RA, Fachanwalt für Steuerrecht,
Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)
ssuhren@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

Ihr Ansprechpartner
in Lüneburg:
Johann Hauke Hansen, RA,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
jhansen@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 0

Intern

Ein Blick hinter die Kulissen!

Unsere Teams im Rechnungswesen

Wir wollen heute einen Blick hinter die Kulissen werfen! Und unsere Teams im Bereich Rechnungswesen vorstellen!
An unseren Standorten haben wir eine Vielzahl kompetenter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten, Steuerfachwirt oder Bilanzbuchhalter absolviert haben und Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
Was verbirgt sich alles hinter dem Begriff Rechnungswesen? Wie können wir Sie in diesem Bereich unterstützen?
Zu den klassischen Aufgaben zählt die Erstellung der Finanzbuchhaltung mit Umsatzsteuervoranmeldungen und zusammenfassenden Meldungen. Im Rahmen der laufenden Bearbeitung können beispielsweise regelmäßig kalkulatorische Kosten, Bestandsveränderungen und Jahresabgrenzungen von Kosten berücksichtigt werden. Eng mit der reinen Finanzbuchhaltung verbunden ist die Erstellung der Anlagenbuchhaltung. Auch diese Daten sollten regelmäßig in die Finanzbuchhaltung einfließen.

Team „ReWe“ Hamburg

Team „ReWe“ Lüneburg

Die Kostenrechnungen gehören ebenfalls zu dem betrieblichen Rechnungswesen. Auch hier sollten die individuellen Unternehmensbesonderheiten beachtet werden.
In Ergänzung zu den klassischen Bestandteilen können wir Sie in der Vorbereitung Ihres Zahlungsverkehrs und im Mahnwesen unterstützen.
Die Finanzbuchhaltung an sich ist eine Betrachtung der Vergangenheit. Ihre Ergebnisse dienen aber der Einschätzung der Zukunft – Controlling und Planungen sind hier die Stichworte. Neben Soll-Ist-Vergleichen sind Ertrags- und Liquiditätsplanungen und deren Abgleich mit Ihren Buchhaltungsdaten zu nennen.
Immer stärker in den Fokus rückt die Beratung. Ob es beispielsweise die Beratung im Zusammenhang mit der Digitalisierung Ihres Rechnungswesens, Ihrer Kassenführung oder Richtsatzverprobungen und Branchenvergleichen ist – sprechen Sie uns gern an.
Auch wenn Sie Ihr Rechnungswesen im eigenen Haus bearbeiten, unterstützen wir Sie gern!

Ihre Ansprechpartnerin in Hamburg-City:

Sabrina Hollenberger, StBin
shollenberger@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 132

Ihre Ansprechpartnerin in Lüneburg:

Carmen Hansen, StBin
chansen@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 0

Intern

Schweigen ist Silber, reden ist Gold!

Ein Tag der Kommunikation für Dierkes Partner

Haben Sie heute schon Ihre E-Mails gecheckt? Und die Messenger? Und hat vielleicht jemand angerufen, geschrieben, gesimst oder ist direkt bei Ihnen vorbeigekommen? Dann wissen Sie ja sicher auch, wie unglaublich wichtig, komplex und immer öfter auch kompliziert die richtige Kommunikation ist!
Wir bei Dierkes Partner haben dieses Thema schon länger auf dem Schirm und fanden es daher „höchste Eisenbahn“, ihm einmal einen ganzen Tag ungeteilter Aufmerksamkeit zu widmen.
Vor einigen Wochen kam deshalb das versammelte Kollegium zusammen, um zu lernen - voneinander und miteinander. Die Sitzreihen unseres Tagungsortes füllten sich schnell mit entspannt sitzenden, gespannt guckenden Kollegen - nur die erste Reihe wurde, wohl aus einem schulischen Traditionsgedanken heraus, gemieden. Als Experten und Moderator konnten wir mit etwas Glück Stefan Lami gewinnen, der nicht nur regelmäßig Seminare zum Thema „Kommunikation“ durchführt, sondern auch auf jahrelange Erfahrung als Steuerberater zurückblickt und demnach die optimale Unterstützung für diesen Workshop-Tag war.

Die Vorstellung des „Vier-Seiten-Modells“ des Hamburger Psychologen Friedemann Schulz von Thun läutete den Workshop ein und führte zur Erkenntnis, dass selbst in simplen Aussagen häufig deutlich mehr Potential für Missverständnisse steckt, als der Laie vermuten würde.
Sollten Sie z. B. mal wieder mit dem Auto an der Ampel stehen und ihr Beifahrer sagt so einen Satz wie „**Es ist grün**“, dann wissen Sie auf der Sachebene schon mal, dass die Ampel grün ist. Auf der Selbstaussageebene hieße der Satz aber z. B. „**Ich habe es eilig**“, auf der Beziehungsebene „**Trödel nicht so rum**“ und auf der Appellebene „**Fahr bitte weiter**“.
Nachdem die Struktur des Vier-Seiten-Modells klar wurde, kamen auch aus dem Kollegenkreis lustige Beispiele für missglückte Konversationen und so war die Stimmung schnell gelockert.
Weitere Themen des ersten Teils waren die verschiedenen Arten der geschäftlichen Kommunikation, die kommunikativen Herausforderungen der Zukunft und die Weiterentwicklung der Steuerberatung als Geschäftsfeld. Auch die Wichtigkeit sogenannter PALES (Positiv personenbezogenes, aktives, lobendes, energiegebendes Statement) wurde im Zuge des Vormittags allen deutlich.

Beim gemeinsamen Mittagsbuffet konnte dann ausgiebig kommuniziert und gefachsimpelt werden. Und auch das ein oder andere PALES wurde verteilt, an Kollegen und das überrascht dreinblickende Servicepersonal gleichermaßen.
Im zweiten Teil des Workshop-Tages lag das Hauptaugenmerk auf dem Mandantendialog, denn die entscheidende Frage, die uns auch zur Ausrichtung dieses Workshops veranlasst hat, lautet bei Dierkes Partner immer: „Wo und wie können wir unsere Kommunikation verbessern, damit dem Mandanten daraus ein größtmöglicher Nutzen entsteht?“.
Hier war Stefan Lamis jahrelange Erfahrung natürlich von unschätzbarem Wert und so war gegen 17:30 Uhr auch der Letzte davon überzeugt, dass man mit der richtigen Kommunikation vieles bewirken und noch mehr verbessern kann.

Wenn Sie also mal wieder anrufen, mailen oder persönlich vorbei kommen möchten, würden wir uns freuen. Auch sei hier noch einmal erwähnt, dass konstruktive Kritik bei uns immer gern gesehen ist! Halten Sie sich also bitte nicht zurück, uns Ihre Erfahrungen mit Dierkes Partner mitzuteilen.
Bis dahin - und weil Sie ja jetzt wissen, was ein PALES ist - bleibt uns an dieser Stelle nur noch zu sagen:
Schön, dass Sie diesen Artikel so aufmerksam durchgelesen haben!

Intern

Schon wieder ausgezeichnet

Auch das „Handelsblatt“ zählt Dierkes Partner zu den Besten

Vor kurzem hat schon der FOCUS Dierkes Partner zu einer der besten Steuerkanzleien Deutschlands gewählt, jetzt bestätigt auch das „Handelsblatt“ unsere ganzheitliche Beratung als ausgezeichnet.
An dem Online-Quiz mit zahlreichen Aufgaben zu Basiswissen und Spezialisierungen nahmen insgesamt 1400 Steuerberater aus ganz Deutschland teil. Da das Quiz zeitlich begrenzt war, musste jede Antwort sitzen. Zusätzliche Punkte gab es für die zukunftsorientierte Ausrichtung des Unternehmens, d. h. regelmäßige Fortbildungen, Zusatzqualifikationen der Mitarbeiter und die Förderung von Fachberatern.
Die Kanzleien mit den höchsten Punktzahlen wurden in die Liste der Top-Steuerberater aufgenommen.
Wir sind sehr stolz darauf, zu den besten Steuerkanzleien Deutschlands zu gehören und werden natürlich auch weiterhin erstklassig bleiben.

Praxis

Digitalisierung im Belegwesen

Ein Blick in die Praxis

Das Thema „Digitalisierung“ ist weiterhin auf dem Vormarsch. Die unternehmerischen Geschäftsprozesse profitieren mittlerweile auf fast allen Ebenen von diesem Fortschritt. Dierkes Partner folgt und unterstützt diese Entwicklung.
Nicht nur im Bereich der Finanzbuchhaltung (siehe auch Newsletter-Artikel „Einsen und Nullen“ in Ausgabe 03/16), sondern insbesondere auch im Lohn- und Gehaltsbüro gehört die Digitalisierung längst zum Arbeitsalltag.

Ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zur Digitalisierung im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung ist die Nutzung des Online-Portals Arbeitnehmer online der DATEV. Nach einer einmaligen Registrierung sind teilnehmende Arbeitnehmer freigeschaltet und können ab diesem Zeitpunkt alle Abrechnungen des aktuellen und des Vorjahres online ansehen und bei Bedarf ausdrucken.

Viele Vorteile im Überblick

- Der Aufwand für die Verteilung der Abrechnungen entfällt.
- Als Arbeitgeber sind Sie zeitlich flexibel, denn Postlaufzeiten spielen keine Rolle mehr.
- Das Porto für den Versand der Gehaltsabrechnung entfällt – es fallen lediglich einmalig Portogebühren für den Versand der beiden Registrierungsbriefe je freigeschaltetem Arbeitnehmer an.
- Ihre Mitarbeiter haben immer und überall Zugriff auf ihre persönlichen Lohn- und Gehaltsdokumente.
- Die Dokumente werden zehn Jahre lang im Portal gespeichert (ab dem Vorjahr der Registrierung).
- Eine Papierablage und die Entsorgung werden überflüssig.

Voraussetzungen
Um die Abrechnung künftig in digitaler Form über DATEV Arbeitnehmer online zu verschicken, sind lediglich drei Voraussetzungen vom Mitarbeiter zu erfüllen:

- Der Mitarbeiter ist mit der digitalen Abrechnung einverstanden.
- Der Mitarbeiter verfügt über einen internetfähigen Rechner mit einem Programm für die Anzeige von PDF-Dateien.

- Der Mitarbeiter verfügt über ein Smartphone/Mobiltelefon für den Empfang von SMS-TAN; wahlweise ist die Nutzung auch mit dem neuen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion möglich.

Mit minimalem Aufwand zu großem Nutzen
Auch für Dierkes Partner erfolgte die Umstellung schnell und unkompliziert zum Ende des vergangenen Jahres. Nach der erfolgreichen Freischaltung der teilnehmenden Mitarbeiter entfiel unmittelbar jeglicher Aufwand im Zusammenhang mit der Verteilung der Abrechnungen. Die Dokumente können ab sofort direkt nach der Abrechnung bereitgestellt werden, womit unter anderem die Kosten für den Versand der Abrechnungen entfallen.
Zusätzlich leistet Dierkes Partner damit einen wichtigen Beitrag für den Umweltschutz, da der monatliche Druck und die Kuvertierung der Abrechnungen für alle Mitarbeiter entfällt. Ein Ausdruck erfolgt lediglich nach Bedarf unserer Mitarbeiter.

Sofern Sie sich näher mit dem Thema und den Vorteilen rund um die Digitalisierung im Lohn- und Gehaltsbüro beschäftigen möchten, sprechen Sie uns gerne an – wir beraten Sie individuell!

Ihr Ansprechpartner in Lüneburg:

Sebastian Franz, StB
sfranz@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 0

Ihre Ansprechpartnerin in Lüneburg:
Dipl.-Ök. Jennifer Wesa
Steuerfachangestellte
jwesa@dierkes-partner.de
04131 – 7499 - 62

Ihr Ansprechpartner in Hamburg-City:

Jörg Bantelmann, StB
jbantelmann@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 0

Ihre Ansprechpartnerin in Hamburg-City:
Christin Märker, Lohnbuchhalterin
cmaerker@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 197

Intern

„Jugend ohne Vorbild“ – vielleicht nur, weil sie selbst eines ist?

Dierkes Partner gibt der Jugend neue Chancen

„Konflikt der Generationen – Jugend ohne Vorbild“? So hieß ein Buchtitel aus dem Jahr 2006. Sieht die Gesellschaft die heutige Jugend anders als es die Generationen vor ihr tat?
Sicher hat sich vieles geändert und die Jugendlichen von heute sind anders als die Jugendlichen von gestern. Aber was für jede vorherige Generation galt, gilt auch heute noch: Die Jugend ist unsere Zukunft – alternativlos! Und ja, sie ist anders. Oder hätten Sie sich vorstellen können, mit gerade einmal 22 Jahren einen Vortrag vor einem internationalen Publikum von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu halten? Einen Vortrag darüber, wie die „Jugend von heute“ diesen Berufsstand sieht?

Genau dies tat Annika Klatt, duale Studentin bei Dierkes Partner in Hamburg! Einen Vortrag, der aus einer Projektarbeit der HSBA unter anderem auch in den Büroräumen von Dierkes Partner entstand (wir berichteten im Newsletter 01/16) und sich mit dem Image von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern befasst.
Carsten Deecke (StB, WP und Partner in Hamburg-City) gefiel der humorvolle, aber fundiert recherchierte Vortrag so gut, dass ihm die kühne Idee kam, Annika Klatt zu einem Treffen des internationalen Verbundes Morison KSi mitzunehmen. Auch sollte dort unser brandneuer Recruitingfilm und der Azubi-Blog von Dierkes Partner vorgestellt werden, um aufzuzeigen, welche Möglichkeiten Unternehmen heute haben, neue Mitarbeiter zu gewinnen.

Annika Klatt war zunächst sprachlos, freute sich aber über das Vertrauen in ihre Fähigkeiten. Intensiv übte sie nun den Vortrag auf Englisch – ganz „nebenbei“ schrieb sie noch ihre Bachelorarbeit.
Und dann war es soweit: Voller Aufregung flog sie mit Carsten Deecke (WP), Dr. Florian Gehrke (RA), Astrid Münstermann (WPin) und Dr. Simone Wick (StBin) nach Athen. „Ich war sehr nervös und mein Vortrag verschob sich im Laufe des Tages immer mehr nach hinten. Das machte es nicht besser“, berichtet sie in ihrem Beitrag im Azubiblog.
Zusammen mit Carsten Deecke stand sie dann auf der Bühne und meisterte die Präsentationen mit Bravour. Die Reaktionen des Publikums reichten von respektvollem Erstaunen bis hin zu persönlichem Dank. Und auch nachdem unsere Delegation wieder in Hamburg war, trudelten noch Dankes-Mails ein.

Morison KSi ...

... ist ein weltweiter Verbund, der hochqualifizierte grenzüberschreitende Beratungsleistungen von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern vereint. Die 158 Mitglieder sind dynamische und ehrgeizige, unabhängige Unternehmen, die speziell aufgrund der hohen Qualifizierung und Kompetenz ihrer Mitarbeiter ausgewählt wurden. Zusammen bieten wir kosteneffektive, partnergeführte, grenzüberschreitende Leistungen in der ganzen Welt an: WIR, das sind über 351 Büros in 83 Ländern mit einem Gesamtumsatz von US $ 1.002 Milliarden.

Projekte wie diese zeigen, dass die Jugend engagiert, ehrgeizig und sozial kompetent sein kann – wenn man sie machen lässt und unterstützt. Und genau dies tun wir bei Dierkes Partner. Ja, so anders ist die Jugend von heute!

Auch Carsten Deecke fand nach seinem „Experiment“ klare Worte:
„Die Präsentation von Annika Klatt war ein echtes Highlight der Konferenz. Viele unserer ausländischen Partner zeigten sich gleichzeitig begeistert und beeindruckt. Der Recruitingfilm hat ebenfalls einen starken, positiven Eindruck hinterlassen; in ihm menschelt es sehr und das kommt auch international sehr gut an!
Wir anderen Teilnehmer von Dierkes Partner, die „alten internationalen Hasen“ Frau Dr. Simone Wick (Steuern), Herr Dr. Florian Gehrke (Recht), Frau Astrid Münstermann (Wirtschaftsprüfung) und ich (Wirtschaftsprüfung), haben Frau Klatt gerne die Bühne überlassen. Wir waren dann lieber in unseren Arbeitsgruppen oder beim Netzwerken aktiv. So hat zum Beispiel Frau Dr. Wick zum Thema BREXIT und Steuern referiert und ich habe mich intensiv mit dem Thema Digitalisierung in der Wirtschaftsprüfung beschäftigt. Es war wieder einmal ein sehr gutes erfolgreiches Treffen und eben keine Veranstaltung mit langweiligen Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten, auch dank Annika Klatt.“

Intern

Immer eine Reise wert

Die neue Dierkes Partner Homepage

Wenn Sie auch zu den Menschen gehören, die gern Neues erleben, dann sollten Sie ab Juli einmal unsere neue Homepage **www.dierkes-partner.de** besuchen. Ob am PC oder Mac, übers Smartphone oder Tablet, mit Android, Windows oder iOS - jeder bekommt sie für sich passend dargestellt.

Zusätzlich zum „Responsive Design“ können Sie bald auch all die engagierten Menschen hinter Dierkes Partner besser kennenlernen oder interessante Themengebiete entdecken.

Wohin auch immer die Reise geht, wir wünschen Ihnen viel Spaß!

„Ein großes Dankeschön an unsere Werbeagentur nice id creative!“

Praxis

Geringfügige Beschäftigungen

Gestaltungsmöglichkeiten nutzen!

Bedeutung der geringfügigen Beschäftigungen
Geringfügige Beschäftigungen sind insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen von nicht unbeachtlicher Bedeutung. Neben den rund 300.000 geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten sind rund 6,7 Mio. geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich zu verzeichnen, wobei die kurzfristig Beschäftigten hier noch nicht einmal berücksichtigt wurden.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt gemäß Sozialgesetzbuch entweder aufgrund der Höhe des Arbeitsentgeltes (geringfügig entlohnte Beschäftigung bzw. Minijob) oder aufgrund der kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung) vor.

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer
Grundsätzlich haben geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer die gleichen Arbeitsrechte wie ihre voll- und teilzeitbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen. Dies bedeutet, dass nicht nur Ansprüche auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaubsgewährung gegenüber dem Arbeitgeber bestehen, sondern beispielsweise auch auf Leistungen der Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen.

Seit dem 1. Januar 2017 ist weiterhin der zu zahlende Mindestlohn in Höhe von 8,84 Euro auch bei der Vergütung aller geringfügig Beschäftigten maßgebend. Aus der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro ergibt sich folglich eine maximale Arbeitszeit von rund 50,9 Stunden pro Monat. Weitere Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG), u. a. die Führung von Arbeitszeitnachweisen, sind ebenfalls zu beachten.

Gestaltungsmöglichkeiten im Minijob

Im Grundsatz liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bzw. ein Minijob vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Hierbei bestehen jedoch einige Gestaltungsmöglichkeiten, die wir nachfolgend vorstellen möchten:

a) Gelegentliches Überschreiten der Jahresverdienstgrenze

Ein gelegentliches Überschreiten der 450-Euro-Grenze ist möglich, wenn der Jahresverdienst von insgesamt 5.400 Euro nicht überschritten wird:

Beispiel: Überschreiten der 450-Euro-Grenze

Vergütung in den Monaten 01-04/2016 = 420 Euro x 4 Monate	1.680,00 Euro
Vergütung in den Monaten 05-08/2016 = 490 Euro x 4 Monate	1.960,00 Euro
Vergütung in den Monaten 09-12/2016 = 420 Euro x 4 Monate	1.680,00 Euro
	5.320,00 Euro

Hier liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, auch wenn die Vergütung in den Monaten Mai bis August die 450-Euro-Grenze übersteigt, da die Jahresverdienstgrenze unterhalb von 5.400 Euro liegt. **Unsere Empfehlung:** Bereits vor Beginn der Beschäftigung sollte eine schriftliche Prognose über die zu erwartende Stundenanzahl bzw. Vergütung erstellt werden.
Darüber hinaus ist das gelegentliche Überschreiten aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses (zum Beispiel Krankheitsvertretung) ebenfalls unbeachtlich, sofern ein Zeitraum von drei Monaten nicht überschritten wird.

b) Steuerfreie Einmalzahlungen

Grundsätzlich werden Einmalzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld dem regelmäßigen Entgelt zugerechnet, was zu einer Überschreitung der Jahresverdienstgrenze führen kann. Hieraus würde die Umwandlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis resultieren. Allerdings können Zuwendungen an geringfügig Beschäftigte gezahlt werden, ohne dass diese den Status des bestehenden Minijobs beschädigen: Sofern geringfügig Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn steuerfreie Vergütungsbestandteile gewährt werden, sind diese auch als sozialversicherungsfrei zu beurteilen. Daraus erfolgt keine Anrechnung auf die 450-Euro-Grenze; der Status des Minijobs würde bestehen bleiben.

Beispiel: Zusätzliche Zuwendungen an Arbeitnehmer

Eine Minijobberin erhält von ihrem Arbeitgeber neben der monatlichen Vergütung in Höhe von 350,00 Euro zusätzlich einen Kindergartenzuschuss in Höhe von 250,00 Euro: Insgesamt erhält sie im Monat 600,00 Euro. Der Kindergartenzuschuss, der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird, ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Dieser Zuschuss wird damit nicht in die Berechnung der 450-Euro-Grenze einbezogen. Es liegt weiterhin eine geringfügige Beschäftigung vor.

Analog gilt diese Regelung bei allen Zuwendungen, die durch die Steuerfreiheit auch die Sozialversicherungsfreiheit nach sich ziehen, wie beispielsweise Sachbezüge bis 44 Euro oder die Gewährung von Rabattfreibeträgen bis 1.080 Euro pro Kalenderjahr. Unter diese steuerfreien Vergütungsbestandteile fallen auch Entgeltumwandlungen zur betrieblichen Altersvorsorge, sofern der Minijobber rentenversicherungspflichtig ist (also keinen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht abgegeben hat).

Kurzfristig Beschäftigte

Bei der kurzfristigen Beschäftigung handelt es sich um die 2. Variante der geringfügigen Beschäftigung. Hierbei ist zu beachten, dass keine Einhaltung von Entgeltgrenzen notwendig ist. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres nicht mehr als **3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage** nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Übersicht Abgaben durch den Arbeitgeber

Die nachfolgende Übersicht soll abschließend noch einmal die auf Basis eines gewerblichen 450-Euro-Minijobs anfallenden Abgaben für den Arbeitgeber aufzeigen (die individuellen Beiträge zur Unfallversicherung wurden in der Aufstellung nicht berücksichtigt):

Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2017 (gewerblich) – auf Basis eines 450-Euro-Minijobs		
Pauschalbeitrag zur KV	13%	58,50 €
Pauschalbeitrag zur RV	15%	67,50 €
Einheitliche Pauschalsteuer	2%	9,00 €
Umlagebeiträge		
Umlage 1 (Krankheit)	0,9%	4,05 €
Umlage 2 (Mutterschaft)	0,3%	1,35 €
Insolvenzgeldumlage	0,09%	0,40 €
Summe Arbeitgeberkosten	**31,29%**	**140,80 €**

Fazit

Sowohl für geringfügig Entlohnte (Variante 1) als auch kurzfristig Beschäftigte (Variante 2) liegen auch neben den hier gezeigten Beispielen diverse Gestaltungsmöglichkeiten vor. Dadurch entsteht im Bereich der geringfügig Beschäftigten ein interessantes und überaus flexibles Beschäftigungsmodell, welches es zu nutzen gilt.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Suche und Umsetzung des für Ihr Unternehmen passenden Beschäftigungsmodells. Sprechen Sie uns gerne an!

Ihr Ansprechpartner in Lüneburg:

Sebastian Franz, StB
sfranz@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 0

Ihre Ansprechpartnerin in Lüneburg:
Dipl.-Ök. Jennifer Wesa
Steuerfachangestellte
jwesa@dierkes-partner.de
04131 – 7499 - 62

Ihr Ansprechpartner in Hamburg-City:

Jörg Bantelmann, StB
jbantelmann@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 0

Ihre Ansprechpartnerin in Hamburg-City:
Christin Märker, Lohnbuchhalterin
cmaerker@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 197

Intern

DP läuft – Sportliche News vom Baumwall

Der Spargellauf in Deinste

Unser DP Laufteam war wieder in sportlicher Mission unterwegs – nämlich am 2. Juni 2017 beim Deinster Spargellauf bei Buxtehude. Der Spargellauf wurde bereits zum 13. Mal vom Spargelhof Werner in Deinste veranstaltet. Es ist ein Staffellauf, bei dem jedes Teammitglied 5,5 km läuft – und das in diesem Jahr bei 27 Grad! Am Freitag nach der Arbeit ging es für die zwei DP-Teams, jeweils bestehend aus fünf Läufern, los, denn schon um 18 Uhr war Startschuss.

Mit über 200 Teams liefen wir durch den Deinster Wald sowie Felder und zum Ende der Strecke eine lange Steigung hinauf. Eine willkommene Abkühlung gab es nach ca. 3,5 km, denn dort wartete eine kalte Dusche mitten auf der Strecke auf uns. Alle hatten super Laune und es wurde kräftig Musik gemacht und angefeuert. Viele Dorfbewohner saßen vor ihren Häusern und beobachteten bei erfrischenden Getränken und Grillfleisch das Spektakel.

Selbst wenn wir nicht das schnellste Team waren, hat es allen großen Spaß gemacht. Im anschließenden Losverfahren wurde die Gewinnermannschaft ermittelt und in Spargel, Kartoffeln, Erdbeeren, Schinken und vielem mehr aufgewogen. Obwohl wir nicht ausgelost wurden, bekam jeder Läufer als Trostpreis einen Gutschein für 500 g Spargel.

Nachdem wir noch ein paar Erinnerungsfotos der beiden Teams geschossen haben, haben wir uns gemeinsam hingesetzt und erstmal ordentlich gegessen. Es gab selbstgemachte Salate, Bratwurst, Nudeln und Spargel bis zum Abwinken. Natürlich durfte auch das alkoholfreie Weizen nicht fehlen! Schließlich sind wir dann gegen 22 Uhr nach einem erfolgreichen und doch sehr heißen und anstrengenden Tag wieder in Richtung Heimat gefahren und alle müde und vor allem zufrieden ins Bett gefallen.

Intern

Wir haben Grund zum Feiern – unsere Jubilare und Absolventen:

Thomas Günzel – Steuerberater am Standort Lüneburg

15 Jahre bei Dierkes Partner

Thomas Günzel gehört seit dem 1. April 2002 zu DP. Als Diplom-Kaufmann und gelernter Steuerfachangestellter nahm er seine Tätigkeit am Standort Lüneburg auf. Im Jahr 2008 absolvierte er erfolgreich die Prüfung zum Steuerberater. Seit vielen Jahren ist Thomas Günzel ein verlässlicher Ansprechpartner im Bereich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung für unsere Mandanten und Kollegen.

Lieber Thomas, lieber Herr Günzel, wir bedanken uns für Deinen/Ihren Einsatz in den vergangenen Jahren und freuen uns auf viele weitere Jahre!

Intern

Anja Domrese – Mitarbeiterin Personal- und Rechnungswesen am Standort Harburg

20 Jahre bei Dierkes Partner

Die Geschichte von Anja Domrese bei Dierkes Partner zeigt auf der einen Seite, was jemand mit Ehrgeiz und Einsatzbereitschaft erreichen kann und auf der anderen Seite, wie Dierkes Partner bereit ist, auch unübliche Wege zu begleiten. Nach einigen „bunten“ beruflichen Erfahrungen – wie z. B. einer Ausbildung beim Finanzamt und einer zur Speditionskauffrau, fing Anja Domrese 1997 bei Dierkes Partner in der Buchhaltung an. Geplant war der Einsatz in einer Harburger Niederlassung, was sich jedoch seinerzeit zerschlug. Genau 10 Jahre später aber war sie eine der beiden ersten Mitarbeiterinnen der neu gegründeten Dependance von Dierkes Partner in Harburg. Mit großem Einsatz „schmiss“ sie nun zunächst auch viele organisatorische Abläufe. Seither ist sie für Kollegen und Mandanten nicht mehr aus dem Harburger Büro wegzudenken.

Liebe Anja, liebe Frau Domrese – wir bedanken uns herzlich für 20 Jahre vollen Einsatzes und ehrlicher Meinungen und freuen uns auf die weiteren Jahre der Zusammenarbeit!

Credits:
© by Dierkes Partner, all rights reserved.
Designed by: nice id creative, www.nice-id.de
Bilder/Quellen: Dierkes Partner Fundus, Martin Zitzlaff, Fotolia, iStockphoto